



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 546/01

vom
8. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen schwerer Körperverletzung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 8. Januar 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hagen vom 18. Juni 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Daß das Landgericht bezüglich des Angeklagten W. von einem Strafraumen bis zu fünf Jahren Jugendstrafe, anstatt bis zu zehn Jahren Jugendstrafe (§ 105 Abs. 3 JGG) ausgegangen ist, beschwert diesen Angeklagten nicht.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Athing

Ernemann

Sost-Scheible